

# EU-Verordnung zu Echtzeitüberweisungen – die Empfängerüberprüfung

Die neuen Vorgaben erfordern  
jetzt Ihr Handeln

Stand: August 2025, Version 1.0

# Was ist die Empfängerprüfung / Verification of Payee (VOP)?

Regulatorischer Hintergrund

Empfängerüberprüfung / VOP = Verification of Payee

**Überprüfung** der **Empfängerangaben** (IBAN, Name) mit dem Ziel, betrügerische und fehlgeleitete Zahlungen zu verhindern.

Alle Zahlungsdienstleister im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind verpflichtet, eine Empfängerüberprüfung für Echtzeitüberweisungen und für Standard-Überweisungen in Euro anzubieten.

## Warum ist die Empfängerüberprüfung für mich als Firmenkund\*in relevant? Bis wann muss ich handeln?

- Im Gegensatz zu Privatpersonen haben Firmenkund\*innen bei **Sammlerüberweisungen mit mehr als einer Transaktion die Wahl**, ob sie die Empfängerüberprüfung nutzen möchten (**Opt-in**) oder nicht (**Opt-out**).
- Bei Einreichung per Opt-in: Prozesse mit EBICS müssen bis 5. Oktober 2025 angepasst werden.\*

**Im Zahlungseingang** gehen Sie bereits heute auf Nummer sicher: Sorgen Sie für wenig Irritation in der Freigabeentscheidung beim Zahlenden und teilen Sie Ihren Zahler\*innen frühzeitig die korrekten Empfängerdaten mit (siehe auch unsere Hilfestellung in der **Checkliste Zahlungseingang**).

„... weil es bei Zahler\*innen zu einer Änderung der Prozesse führt und bei Zahlungsempfänger\*innen die Möglichkeit eines verzögerten Zahlungseingangs besteht.“

# Wie können Sie sich heute schon vorbereiten? Zahlungsausgang und Zahlungseingang gesondert betrachten

## Zahlungsausgang

- Prüfen Sie, ob interne Vorgaben (z. B. Compliance) die Einreichung von Transaktionen per Opt-in mit Empfängerüberprüfung erfordern
- Beachten Sie die veränderten Prozesse bei EBICS\*, da mindestens Einzeltransaktionen per Opt-in eingereicht und bspw. über die verteilte elektronische Unterschrift (VEU) autorisiert werden müssen
- Opt-out als Wahlrecht auf Verzicht der Empfängerüberprüfung bei Einreichung von Sammlern mit mehr als einer Transaktion: keine Anpassung der Prozesse notwendig
- Opt-in verpflichtend bei Sammlern mit nur einer Transaktion (Alternativ: Euro-Eilüberweisung CCU)

## Zahlungseingang

Für Ihre eingehenden Zahlungen gilt:

- Ihre zahlungspflichtigen Privatkund\*innen können die Empfängerüberprüfung nicht abwählen
- Ihre zahlungspflichtigen Firmenkund\*innen können entscheiden, ob sie die Empfängerüberprüfung nutzen

Teilen Sie daher bereits heute Ihren Debitoren/Zahler\*innen mit, wie der gemäß **öffentlichem Register = als Kontoinhaber\*in** hinterlegte Name lauten muss und sensibilisieren Sie Ihre Zahler\*innen!

# Ein frühzeitiger Hinweis an Ihre Kunden ist sinnvoll

Hier ein Textvorschlag für Ihre Rechnungen – *vor dem Stichtag 5. Oktober kommunizieren!*

Fügen Sie Ihren **Namen** gemäß dem *öffentlichen Verzeichnis, in dem Ihr Unternehmen eingetragen ist* (für gewöhnlich Handelsregister oder vergleichbares öffentliches Register) in den Textvorschlag ein:

>> Bitte verwenden Sie zukünftig bei Überweisungen an uns als Empfängername *[bitte selbst eintragen - mein Name laut öffentlichem Register]* exakt in dieser Schreibweise und passen Sie Ihre Überweisungsvorlagen im Online Banking bzw. in Ihrer ZV-Software auf diesen Empfängeramen an. <<

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Vorgabe zur Betrugsprävention muss jede Bank spätestens ab dem 09.10.2025 bei der Erfassung von Überweisungen und Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) eine Empfängerüberprüfung durchführen.

Um auch weiterhin eine möglichst reibungslose Verarbeitung sicherstellen zu können, muss die Schreibweise des Namens des Zahlungsempfangenden exakt *[bitte selbst eintragen - Mein Name laut Register]* entsprechen.

